

Verordnung über die Gebühren für die Siedlungsentwässerungsanlagen (GebV)

Synoptische Darstellung zu den Änderungen der GebV

Ursprungsfassung GebV vom 9. Juni 2010	Neue Fassung GebV Inkraftsetzung ab 1. Januar 2024 (Änderungen sind gelb hervorgehoben)
I. Allgemeine Bestimmungen	I. Allgemeine Bestimmungen
Art. 1 Grundsatz Die Gemeinde Bubikon erhebt, gestützt auf Art. 3a und 60a des Gewässerschutzgesetzes (GSchG) und auf Art. 6.2 der Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen (SEVO), folgende Gebühren: a) Benutzungsgebühren b) Anschlussgebühren	Art. 1 Grundsatz Die Gemeinde Bubikon erhebt, gestützt auf Artikel 3a und 60a des Gewässerschutzgesetzes (GSchG) und auf Artikel 6.2 der Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen (SEVO), folgende Gebühren: a) Benutzungsgebühr Schmutz- und Regenabwasser b) Anschlussgebühren
Art. 2 Umfang der öffentlichen Anlagen ¹ Die öffentliche Siedlungsentwässerung umfasst das gemeindeeigene Kanalisationssystem und seine Einrichtungen wie Regenbecken, Regenüberläufe, Pumpwerke, Druckleitungen usw. sowie die öffentlichen Abwasserreinigungsanlagen. ² Öffentliche Gewässer sind im Sinne von Art. 60a Abs. 1 GSchG Teil der öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen. ³ Drainageleitungen und Gewässer ausserhalb des Siedlungsgebietes gelten nicht als Siedlungsentwässerungsanlagen.	Art. 2 Umfang der Anlagen ¹ Die öffentliche Siedlungsentwässerung umfasst das gemeindeeigene Kanalisationssystem und seine Einrichtungen gemäss dem GEP sowie den Gemeindeanteil an den Anlagen der ARA Grubensteg Rüti sowie des Zweckverbands ARA Weidli. ² Öffentliche Gewässer im Siedlungsgebiet sind im Sinne von Artikel 60a Abs.1 GSchG Teil der öffentlichen Siedlungsentwässerung. ³ Drainageleitungen und Gewässer ausserhalb des Siedlungsgebietes gelten nicht als Siedlungsentwässerungsanlagen.
Art. 3 Volle Kostendeckung ¹ Gebühren sind so anzusetzen, dass mit dem gesamten Gebührenertrag sämtliche Kosten der öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen (inkl. Abschreibungen, Verzinsung und Beiträge an Dritte), insbesondere für	nArt. 3 Entstehung Gebührenpflicht Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Anschluss an die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen gemäss Art. 2.

Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Optimierung, Erneuerung und Erweiterung von den Gebührenpflichtigen gedeckt werden. ² Zur Sicherstellung der Kostendeckung und zur Gewährleistung der Transparenz kann eine integrierte Betriebskostenrechnung (§ 125 Gemeindegesetz) mit Spezialfinanzierung (§ 126 Abs. 2 des Gemeindegesetzes) geführt werden. ³ Die Kosten werden durch die Erhebung von zwei Gebührenarten gedeckt: die Benutzungsgebühr und die Anschlussgebühr. Die Anschlussgebühr dient zur Mitfinanzierung der Erstellungskosten der öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen. Die Benutzungsgebühr hat, unter Berücksichtigung der Anschlussgebühr und allenfalls eingehenden Beiträgen von Dritten (wie Staatsbeiträge, Mehrwerts- und Erschliessungsbeiträge usw.), sämtliche übrigen Aufwendungen zu decken. ⁴ Unterhaltsmassnahmen an öffentlichen Gewässern, welche die Siedlungsentwässerung verursacht, werden dieser auf Grund eines Kostenverlegers gem. § 14 WWG belastet.	
II. Benutzungsgebühr	nII. Finanzierung
Art. 4 Gebührenpflicht ¹ Von den Eigentümern der mit technischen Vorkehrungen an die Anlagen nach Art. 2 angeschlossenen Grundstücke, Liegenschaften und Anlagen wird eine jährliche Benutzungsgebühr erhoben. ² Der Mengenpreis wird auch von Eigentümern von nicht angeschlossenen Liegenschaften erhoben, wenn ihre häuslichen Abwässer in die Anlagen gemäss Art. 2 überführt werden.	nArt. 4 Kostendeckung Die Gebühren sind so anzusetzen, dass mit dem gesamten Gebührenertrag sämtliche Kosten gedeckt werden.
Art. 5 Berechnung der Benutzungsgebühr ¹ Gliederung der Gebühr Die Benutzungsgebühr wird als Mengenpreis aufgrund des genutzten Wassers (Verbrauch in m³), unabhängig von der Bezugsquelle erhoben.	nArt. 5 Gebührenstruktur Die Kosten werden durch die Erhebung von zwei Gebührenarten gedeckt: Die Benutzungsgebühren Schmutz- und Regenabwasser sowie die Anschlussgebühren. Die Anschlussgebühren dienen, wie allenfalls eingehende Mehrwertbeiträge, zur Mitfinanzierung der Erstellungskosten von Entwässerungsanlagen. Die Benutzungsgebühr hat sämtliche übrigen Aufwendungen zu decken.

Art. 6 Reduktion Wird das bezogene Wasser vom Wasserbezüger rechtmässig und nachgewiesenermassen nur zum Teil abgeleitet, kann eine Reduktion des Mengenpreises gewährt werden.	nArt. 6 Unterhaltsmassnahmen öffentliche Gewässer Unterhaltsmassnahmen an öffentlichen Gewässern, welche die Siedlungsentwässerung verursacht, werden dieser auf Grund eines Kostenverlegers gem. § 14 WWG belastet.
Art. 7 Ermittlung des Mengenpreises bei fehlenden Angaben Wo eine Messung der Wassernutzung mittels Wasserzähler (Wasseruhr) nicht möglich ist, wird vom Gemeinderat ein Pauschalbetrag nach pflichtgemäsem Ermessen festgesetzt.	nArt. 7 Mehrwertbeiträge Mehrwertbeiträge werden nach Massgabe von § 42 Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz bezogen.
Art. 8 Mindestgebühr Die Mindestgebühr pro angeschlossene Liegenschaft beträgt Fr. 50.--.	nIII. Benutzungsgebühr Schmutz- und Regenwasser nArt. 8 Gebührenpflicht ¹ Von den Eigentümern der mit technischen Vorkehrungen an die Anlagen nach Art. 2 angeschlossenen Grundstücke, Liegenschaften und Anlagen wird eine Benutzungsgebühr Schmutz- und Regenabwasser erhoben. ² Dienen Anschlüsse oder Anschlussleitungen ausnahmsweise Grundstücken mehrerer Parteien, sind alle damit verbundenen Kosten von diesen betreffenden Parteien selbst aufzuteilen.
Art. 9 Kompetenz zur Festsetzung Der Gemeinderat setzt den Gebührentarif für die Benutzungsgebühr in einem Beschluss fest, der öffentlich bekannt gemacht wird.	nArt. 9 Nicht angeschlossene Liegenschaften Die Benutzungsgebühr Schmutzabwasser wird auch von Eigentümern von nicht angeschlossenen Liegenschaften erhoben, wenn ihre häuslichen Abwässer in die Anlagen gemäss Art. 2 überführt werden.
III. Anschlussgebühren	
Art. 10 Gebührenpflicht Für den Anschluss von Liegenschaften an die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen haben die Grundeigentümer eine einmalige Anschlussgebühr zu entrichten, auch wenn der Anschluss unter Mitbenutzung privater Leitungen erfolgt.	nArt. 10 Gebührengliederung Die Benutzungsgebühr wird als Summe zweier Komponenten erhoben - als Benutzungsgebühr Schmutzabwasser mit einem Staffeltarif aufgrund des genutzten Wassers (Verbrauch in m ³), unabhängig von der Bezugsquelle, multipliziert mit dem jeweils gültigen Tarif. Der Staffeltarif ist

	degressiv ausgestaltet. Der Gemeinderat bestimmt die Tarifstufen in einem Tarifbeschluss. und - als Benutzungsgebühr Regenabwasser für jedes angeschlossene Grundstück, aufgrund der in Art. 13 definierten entwässerten Fläche in Quadratmetern, multipliziert mit dem jeweils gültigen Tarif.
Art. 11 Bemessung ¹ Die Anschlussgebühr wird nach dem Zeitwert der angeschlossenen Bauten (Gebäudeversicherungswert) bemessen. Sie beträgt zur Zeit 1.3 % (zuzüglich MwSt.) des Zeitwerts sämtlicher Haupt- und Nebenbauten. Prozentsatzänderungen können durch den Gemeinderat festgesetzt werden. Sie sind öffentlich bekannt zu machen. ² Bauliche Werterhöhungen über Fr. 10'000.-- unterliegen der Gebührenpflicht zu den Ansätzen gemäss Absatz 1. ³ Wird ein Gebäude, für das bereits die einmalige Anschlussgebühr erhoben wurde, abgebrochen, durch Brand oder ähnliche Ereignisse zerstört, und wird an dessen Stelle innert 10 Jahren eine Neubaute errichtet, wird die ursprünglich geleistet Zahlung bei der Festsetzung der neuen Anschlussgebühr angerechnet. ⁴ Kommen Grundstücke mit Bauten zum Anschluss an die öffentliche Siedlungsentwässerung für welche kein Gebäudeversicherungswert ermittelt werden kann (wie Parkplätze oder andere befestigte Flächen usw.), so setzt der Gemeinderat die Anschlussgebühr nach Art und Menge des anfallenden Abwassers fest.	nArt. 11 Grundsätzliche Aufteilung Benutzungsgebühr Die Gesamterträge aus den Grundgebühren sollen in der Rechnung der öffentlichen Abwasserentsorgung ungefähr 40 - 70 % des Gesamtertrages der Benutzungsgebühren erreichen. Der restliche Ertrag soll aus der Mengengebühr geschöpft werden.
Art. 12 Besonders hoher Abwasseranfall Der Gemeinderat kann bei Vorliegen besonderer Verhältnisse die Gebühren erhöhen oder herabsetzen.	nArt. 12 Benutzungsgebühr Schmutzabwasser Die Benutzungsgebühr Schmutzabwasser wird in Form eines Staffeltarifes aufgrund des Wasserverbrauches in Kubikmeter pro Jahr gemäss

	Wasserzähler oder aufgrund einer Abwassermengenmessung erhoben. Die Gebührenpflicht gilt, solange der Anschluss besteht.
IV. Gemeinsame Bestimmungen	IV. Gemeinsame Bestimmungen
Art. 13 Spezielle Verhältnisse Der Gemeinderat kann bei Vorliegen besonderer Verhältnisse die Gebühren erhöhen oder herabsetzen.	nArt. 13 Ermittlung der Benutzungsgebühr Schmutzabwasser in Spezialfällen ¹ Wird das bezogene Wasser vom Wasserbezüger rechtmässig und nachgewiesenermassen nur zum Teil abgeleitet, kann eine Reduktion gewährt werden. Als Nachweis dient eine zusätzliche, auf eigene Kosten in Absprache mit der Gemeinde nach deren Vorgaben installierte Wasseruhr. ² Wird das genutzte Wasser nicht oder nur teilweise von der Wasserversorgung bezogen (z.B. Regenwassernutzung, eigene Quelle etc.), ist diese Menge separat nachzuweisen. Nachweis dient eine zusätzliche, auf eigene Kosten in Absprache mit der Gemeinde nach deren Vorgaben installierte Wasseruhr. ³ Für die Ablesung der gemäss Abs. 1 und 2 installierten Unterzähler sowie der Hauptzähler derselben kann eine vom Gemeinderat festgesetzte jährliche Aufwandspauschale festgelegt werden. ⁴ Wo keine Messung der Wassernutzung möglich ist, wird vom Gemeinderat ein Aufwandstrag nach pflichtgemäsem Ermessen festgelegt.
Art. 14 Entstehen der Gebührenpflicht Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Anschluss an die öffentlichen Siedlungs- und Entwässerungsanlagen gemäss Art. 2.	nArt. 14 Zuschlag für erhöhte Verschmutzung ¹ Benutzer werden mit höheren Gebühren belastet, wenn sie Schmutzabwasser ableiten, das gegenüber häuslichem Abwasser eine erheblich höhere Konzentration der Schmutzstofffracht oder eine wesentlich andere Zusammensetzung aufweist. ² Massgebend für die Bemessung der Zuschläge sind die Vorgaben der Richtlinien zur Finanzierung der Abwasserentsorgung auf Gemeinde- und Verbandsstufe des Verbandes Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA/FES) und des Schweizerischen Städteverbandes (VSA/FES).

Art. 15 Schuldner Zahlungspflichtig für die Gebühren ist der Eigentümer, der Baurechtsnehmer oder die Gemeinschaft der Grund- oder Stockwerkeigentümer zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung. Bei Handänderung haftet der Rechtsnachfolger solidarisch für ausstehende Beträge.	nArt. 15 Benutzungsgebühr Regenabwasser Für Regenabwasser, welches in die Anlagen gemäss Art. 2 eingeleitet wird, ist eine Gebühr auf Basis der entwässerten Fläche zu bezahlen.
V. Zahlungsmodalitäten	V. Zahlungsmodalitäten
Art. 16 Rechnungsstellung ¹ Die Benutzungsgebühr wird mindestens jährlich in Rechnung gestellt. Akontorechnungen sind möglich. ² Mit der Erteilung der Bau- bzw. Kanalisationsanschlussbewilligung ist die Anschlussgebühr in Form eines zinsfreien Bardepots sicherzustellen. Sie wird im Rahmen der Schlussabrechnung über das Depot des ausgeführten Bauvorhabens nach erfolgtem Kanalanschluss definitiv veranlagt und in Rechnung gestellt. ³ Die nachträgliche Richtigstellung von Irrtümern und Fehlern innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen bleibt vorbehalten.	nArt. 16 Bestimmung der massgebenden entwässerten Fläche ¹ Als entwässerte Flächen gelten alle versiegelten Flächen (Dächer, (Vor-)Plätze, Wege, Strassen), deren Regenabwasser in die öffentliche Kanalisation eingeleitet wird. ² Für die Gebührenberechnung wird die befestigte Fläche gemäss amtlicher Vermessung eingesetzt, deren Abflussbeiwert gemäss den folgenden Faktoren berücksichtigt wird: Gebäude und Strassen: 1.0 Übrige befestigte Flächen: 0.9 ³ Zur Geltendmachung der tatsächlichen entwässerten Fläche muss der Eigentümer den Nachweis erbringen. ⁴ Für Versickerungs- und Retentionsanlagen werden folgende Reduktionen gewährt: - Flächen ohne Anschluss an eine Versickerung: 100 % der Grundgebühr Regenabwasser wird verrechnet - Flächen mit Anschluss an eine Versickerung mit Überlauf in die öffentliche Kanalisation: 50 % der Grundgebühr Regenabwasser wird verrechnet - Flächen mit Anschluss an eine Versickerung ohne Überlauf in die öffentliche Kanalisation: die Grundgebühr Regenabwasser entfällt vollständig ⁵ Wird das Regenabwasser nur von einer minimalen Fläche eingeleitet, muss keine Gebühr bezahlt werden. Die minimale Fläche ist im Tarif definiert.

Art. 17 Fälligkeit Alle Gebühren sind mit der Rechnungsstellung fällig. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage. Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins von 5 % erhoben.	nArt. 17 Strassen Erfolgt die Strassenentwässerung (im Siedlungsgebiet) unter Benützung öffentlicher Siedlungsentwässerungsanlagen, ist die Gebührenpflicht gegeben. Die massgebende Fläche entspricht dabei der effektiv in die Anlagen gemäss Art. 2 entwässerten Belagsflächen
Art. 18 Anschlussverweigerung durch den Grundeigentümer Weigert sich ein Grundeigentümer seine Liegenschaft anzuschliessen, entsteht die Gebührenforderung nach Rechtskraft des Anschlussentscheides.	nArt. 18 Gebührenfestsetzung Der Gemeinderat setzt den Gebührentarif für die Benutzungsgebühren Schmutz- und Regenabwasser in einem Beschluss fest, der öffentlich bekannt gemacht wird.
VI. Schlussbestimmungen	nIV. Anschlussgebühren
Art. 19 Rekursrecht Gegen Beschlüsse und Verfügungen des Gemeinderates oder seiner Kommissionen aufgrund dieser Verordnung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Bezirkstat schriftlich Rekurs erhoben werden.	nArt. 19 Gebührenpflicht Für den Anschluss von Liegenschaften an die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen haben die Grundeigentümer eine einmalige Anschlussgebühr zu entrichten, auch wenn der Anschluss unter Mitbenützung privater Leitungen erfolgt.
Art. 20 Inkrafttreten ¹ Die Gebührenverordnung vom 16. Dezember 1968 wird aufgehoben. ² Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung.	nArt. 20 Bemessung Die Anschlussgebühr für Regenabwasser bemisst sich aufgrund der entwässerten Fläche gemäss den Bestimmungen in Art. 16. Für die Anschlussgebühr Schmutzabwasser wird ein Benützungszuschlag je Wohneinheit, Gewerbebetrieb und Einstellplatz in Garagen erhoben. Für Gewerbebetriebe wird zusätzlich ein Benützungszuschlag je Belastungswert (DU) erhoben.
	nArt. 21 Nachforderungen Bei Erweiterungen der entwässerten (befestigten) Grundstücksflächen (z.B. aufgrund von Anbauten), Ein- oder Anbauten zusätzlicher Wohn- oder Gewerbeeinheiten sowie Einstellplätzen in Garagen sowie bei Nutzungsänderungen (z.B. Gewerbe anstelle Wohneinheit) ist eine Anschlussgebühr für die zusätzlichen Komponenten zu leisten.

	nArt. 22 Rückerstattungen Wird ein Gebäude, für das die einmalige Anschlussgebühr erhoben worden ist, abgebrochen, oder durch Brand sowie ähnliche Ereignisse zerstört und an dessen Stelle ein Neubau errichtet, so wird die ursprünglich geleistete Anschlussgebühr bei der Festsetzung der neuen Anschlussgebühr angerechnet. Wird die entwässerte Fläche verkleinert oder werden Wohn- oder Gewerbeeinheiten sowie Einstellplätze in Garagen aufgehoben, besteht kein Anspruch auf die Rückerstattung eines Teils der ursprünglichen Anschlussgebühr. Wer die Anrechnung beansprucht, ist beweispflichtig.															
	nArt. 23 Frühere Anschlüsse Alle vor Inkrafttreten dieser Gebührenverordnung vorgenommenen Anschlüsse (Sickerleitungen etc.) an die Siedlungsentwässerungsanlagen, die ohne Leistung einer Anschlussgebühr erfolgten, entbinden den Grundeigentümer nicht von der Gebührenpflicht.															
	nArt. 24 Strassen- und Hartbelagsflächen Für Strassen- und Hartbelagsflächen im öffentlichen Eigentum entfällt die Anschlussgebührenpflicht.															
	nArt. 25 Basisgebühr Die Anschlussgebühr beträgt Fr. 15.00 je m² entwässerte Fläche. Die Benützungszuschläge betragen: <table><tr><td>Erste Wohneinheit</td><td>Fr.</td><td>5'000.00</td></tr><tr><td>Weitere Wohneinheit</td><td>Fr.</td><td>1'000.00</td></tr><tr><td>Einstellplatz in Garage</td><td>Fr.</td><td>200.00</td></tr><tr><td>Gewerbe</td><td>Fr.</td><td>3'000.00</td></tr><tr><td>Gewerbe Zuschlag je Belastungswert (DU)</td><td>Fr.</td><td>400.00</td></tr></table> Preisbasis ist der 1. April 2021 (Zürcher Wohnbaukostenindex, 101,2 Punkte/Basis 2020). Dem Gemeinderat obliegt die periodische Anpassung.	Erste Wohneinheit	Fr.	5'000.00	Weitere Wohneinheit	Fr.	1'000.00	Einstellplatz in Garage	Fr.	200.00	Gewerbe	Fr.	3'000.00	Gewerbe Zuschlag je Belastungswert (DU)	Fr.	400.00
Erste Wohneinheit	Fr.	5'000.00														
Weitere Wohneinheit	Fr.	1'000.00														
Einstellplatz in Garage	Fr.	200.00														
Gewerbe	Fr.	3'000.00														
Gewerbe Zuschlag je Belastungswert (DU)	Fr.	400.00														

	nArt. 26 Besonders hoher Abwasseranfall Für Liegenschaften mit besonders hohem Abwasseranfall kann der Gemeinderat eine spezielle, sich an den zusätzlich entstehenden Kosten (Grenzkosten) orientierende, erhöhte Anschlussgebühr erheben.
	nV. Besondere Verhältnisse
	nArt. 27 Besondere Verhältnisse Der Gemeinderat kann bei Vorliegen besonderer Verhältnisse die Gebühren erhöhen oder herabsetzen.
	nVI. Zahlungsmodalitäten
	nArt. 28 Zahlungspflicht Zahlungspflichtig für die Gebühren ist der Eigentümer, der Baurechtsnehmer oder die Gemeinschaft der Grund- oder Stockwerkeigentümer zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung. Bei einer Handänderung haftet der Rechtsnachfolger solidarisch für ausstehende Beträge.
	nArt. 29 Benutzungsgebühr Die Benutzungsgebühr wird mindestens einmal jährlich in Rechnung gestellt. Akontorechnungen sind möglich. Die Gebühren sind mit der Rechnungsstellung fällig. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage.
	nArt. 30 Anschlussgebühren Die Anschlussgebühr wird mit Erteilung der Kanalisationsbewilligung provisorisch festgesetzt. Die definitive Abrechnung erfolgt mit der Nachführung der Daten in der amtlichen Vermessung. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage.
	nArt. 31 Verzugszins und Richtigstellung ¹ Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins verrechnet, dieser beträgt 5 % pro Jahr. Der Gemeinderat ist berechtigt, den Verzugszins an veränderte Verhältnisse auf dem Kapitalmarkt anzupassen.

	² Nachträgliche Richtigstellung von Irrtümern und Fehlern innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen bleibt vorbehalten.
	nArt. 32 Anschlussverweigerung durch Grundeigentümer Weigert sich ein Grundeigentümer seine Liegenschaft anzuschliessen, entsteht die Gebührenforderung nach Rechtskraft des Anschlussentscheides.
	nVII. Schlussbestimmungen
	nArt. 33 Rechtsmittel ¹ Gegen Anordnungen (Rechnungen) der Verwaltung und Verfügungen einer dem Gemeinderat untergeordneten Instanz (z.B. Ressortvorsteher oder Ausschuss), welche aufgrund dieser Verordnung erlassen werden, kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erhoben werden. ² Gegen Beschlüsse und Verfügungen des Gemeinderates aufgrund dieser Verordnung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Bezirksrat schriftlich Rekurs erhoben werden.
	nArt. 34 Inkrafttreten Die neue Verordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt wird die Gebührenverordnung vom 9. Juni 2010 aufgehoben.
	nArt. 35 Übergangsbestimmungen Anschlussgebühren von Gesuchen, die vor Inkraftsetzung dieser Verordnung eingereicht werden, sind noch nach der Verordnung vom 9. Juni 2010 und deren Nachträgen abzurechnen.